

wartungen, daß es gelingen wird, diesen Ausgleich zu finden, sind nicht hochgepannt. Aber die Verantwortung für das Scheitern einer Verständigung wäre für beide Theile, die Regierung und den Reichstag, überaus groß in diesen Zeiten äußerer und innerer Gefahren.

Wie mitgeteilt, hat der Reichsanzeiger in seinem nächstfolgenden Heft erklärt, daß die „Köln. Ztg.“ den Inhalt der Militärvorlage auf unerschwinglichem Wege erhalten habe. In den Stimmen der Wähler, die zum guten Theil mißbilligend über die Veröffentlichung urtheilen, schreibt man das rüchliche Willkür zu. A.

Eingelie Wähler scheinen anzunehmen, wie hätten irgend einen Abstreiber bedacht. Wie haben in der Sache zu erkennen zu lassen. Sie haben nach sich ganz unglücklich in einem sogenannten Journalistischen Erfolg. Die gebotene Tugend ist in den Mund geflossen, den treulichen Spender kennen wir nicht. Wenn wir uns irgend ein Verdienst um die Veröffentlichung bemessen können, so ist es nur das, was genauer Prüfung und inneren Gründen die unaufhebbare Gehalt der Mittheilung erlaubt zu haben, so daß wir sie mit voller Nüchternheit von ihrer Wichtigkeit der Öffentlichkeit übergeben konnten. Nüchternheit ist die Vorlage in Unbedacht einzubringen, sie ist also einem weiten Kreise von hochgebildeten Personen bekannt geworden. Die bei der Gleichberechtigung der Staaten durch kein gesetzliches Verbotung zur Geheimhaltung verpflichtet sind und denen man ein solches Verbot darüber zugetragen darf, was sie im Interesse des Vaterlandes mittheilen dürfen und was nicht. Die „Magdeburger Zeitung“ hat dies ganz richtig erkannt. Der Bericht der Veröffentlichung behauptet ja auch nicht etwa in neuen Angaben über den Inhalt der Militärvorlage, vielmehr darin, daß diese Angaben nicht, wie die meisten früheren, Falsches und Wahres durcheinanderbringen, sondern zuverlässig sind. Gerade die Gehalt hat der „Magdeburger“ durch seine Erklärung der Mithat. Im Allgemeinen müssen die Hintermannen des „Reichsanzeigers“ nach einer langen Erörterung wissen, daß die „Kölnische Zeitung“ nicht die Geheimhaltung, die Mittheilung in die Öffentlichkeit zu verhindern, die ihr vertraut unter dem Siegel der Verschwiegenheit gegeben werden.

Der „Nationalzeitung“ zu Folge veranlaßt, der Reichsanzeiger ordnete eine Untersuchung an, auf welche Weise die Mittheilung über den Inhalt der Militärvorlage an die „Köln. Ztg.“ gelangte.

In Südamerika sind neuerdings die Kruken, die, dort nie erloschen, wieder in neuer Stärke ausgebrochen, und die Revolution in der argentinischen Provinz Santiago greift weiter um sich. Die Provinzialtruppen werden überall geschlagen und gehen größtentheils zu den Aufständigen über. Die Kammer votirte fast einstimmig eine Aufforderung an die Centralregierung, sofort Truppen nach Santiago zu entsenden und den dort gefangenen Gouverneur zu befreien. Der Zustand der Provinz Corrientes greift ebenfalls um sich. Der Gouverneur und die Behörden sind abgesetzt.

Deutsches Reich.

* Hof- und Personal-Nachrichten. Der Kaiser ist Montag Nachmittag in Wörlitz von A. O. eingetroffen und von dem Prinz-Regenten am Bahnhofe aus das Herzliche empfangen worden. Die Stadt war festlich geschmückt und illuminiert, auf den Wegen brannten Freudenfeuer. Der Kaiser begab sich alsbald unter dem Jubel der Bevölkerung in Wagen durch die Stadt nach dem Schloß, wo die üblichen feierlichen Geleitsfeierlichkeiten stattfanden. Der Kaiser hat am Sonntag die Besichtigung der Schloßkirche. Der Kaiser hat am Sonntag die Besichtigung der Schloßkirche. Der Kaiser hat am Sonntag die Besichtigung der Schloßkirche.

* Die Angaben über einen Selbstmord von 80 Millionen im preussischen Staatsbankrott für das kommende Rechnungsjahr, welche in einem Hamburger Blatte enthalten waren, sind, so wird dem „Münch. N. N.“ aus Berlin geschrieben, nur so glaubwürdiger, als sie von sehr fähiger Seite herkommen. Im zutreffendsten dürfte die Angabe über die Gehälter der Ministerialbediensteten für Preußen mit 15 Millionen und die enormen Mehraufgaben der Eisenbahn-Gesellschaften, auf welche die Eisenbahnerminderung durch die Cholera so schädigend gewirkt hat. Zur Angelegenheit darf man noch die Hoffnung hegen, daß in einigen Wochen sich schließlich noch die Sache günstiger gestalten wird, wie es jetzt den Anschein hat. Trotz alledem könne man die Lage als ziemlich trostlos bezeichnen.

* Gegen Wucher und Abzahlungsgeschäfte liegt, wie schon gemeldet, ein Gesetzentwurf vor, mit dem sich der Reichstag schon in der nächsten Tagung beschäftigen dürfte. Verhandlungen über die Beilegung der Wucherhöhen in Abzahlungsgeschäften werden bekanntlich schon seit längerer Zeit geführt werden. Sie sind nunmehr so weit zum Abschluß gekommen, daß die Wege, auf welchen vorgegangen werden soll, klargelegt sind. Danach wird man von der Ergründung gesetzlicher Maßnahmen, wie sie früher

beispielsweise, der Seite der Concessionvertheilung für Abzahlungsgeschäfte, der Unterstellung unter obrigkeitliche Controlle, der Unterlegung dieses Gewerbetreibers für den Fall der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibers in Aussicht genommen werden. Man wird in dem betreffenden Statute nur civilrechtliche Vorschriften fassen. Den Eigentumsvorbehalt dürfte der neue Gesetzentwurf nicht beibehalten, jedoch besteht nicht, weil mit ihm erst der Prohibitiv in Abzahlungsgeschäfte ermöglicht und damit für solche Abzahlungsgeschäfte die Grundlage geschaffen wird. Dagegen dürfte eine Verschärfung der Verfallensfrist (Materien und zwar dahin, daß, wenn der Verkäufer sich das Recht vorbehält, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtung von dem Vertrage zurückzutreten, der Käufer gegen die eingeleiteten empfangenen Sache die Zurückentnahme der von ihm geleisteten Zahlungen zu fordern berechtigt sein soll. Für die in Aussicht genommene Regelung soll der Verkäufer eine Vergütung fordern können, deren Höhe nach § 280 der Civilprozedurordnung vorgenommen werden soll. Und ist ihm für etwaige Beschädigung ein Entschädigung zu leisten. Dem Weiteren soll eine Bestimmung des Käufers über übermäßige Verzugsstrafen entgegengesetzt werden. Dazu soll dem Käufer die Möglichkeit gewährt werden, nach freiem Ermessen die Strafe auf den angemessenen Betrag herabzusetzen. Sodann soll bestimmt werden, daß für den Fall einer Vertheilung der Rechte der Verkäufer nach § 310 der Civilprozedur, der Verkäufer nur eintreten darf, wenn der Schuldner mit der Entrichtung von mindestens zwei auf einander folgenden Zahlungen im Verzug ist. Auf Gelder, welche die Zweck des Abzahlungsgeschäftes in einer anderen Hinsicht, so durch mißbräuchliche Anwendung der Sache, zu erziehen sind, sollen die Bestimmungen gleichfalls Anwendung finden. Dagegen sollen sie weder rückwirkende Kraft erhalten, noch durch die Anwendung gelangen, wenn der Käufer ein Handelsgewerbe eingetragener Kaufmann ist. Von der Annahme handelsrechtlicher Bestimmungen ist in dem Entwurfe nicht mehr abgesehen. Doch dürfte man ein Gesetz hierfür in der gleichfalls für die nächste Reichstagsagung in Aussicht stehenden Novelle zum Bürgergesetze vom 27. Mai 1880 finden. Die Handhabung, welche damit am Abzahlungsgewerbe vorgenommen werden soll, dürfte nämlich darin bestehen, daß man nicht bloß wie bisher den Käufer unter Strafe stellt, welcher sich auf ein Abzahlungsgeschäft einläßt, sondern auch den Verkäufer, welcher in einem Abzahlungsgeschäfte irgend welcher Art zum Ausdruck kommt. Allerdings will man im letzteren Falle die Strafe nur dann ausprechen, wenn die Geschäftsgänge wirklich oder gewohnheitsmäßig abgeschlossen werden. Sodann dürfte in der Novelle der Käufer entgegengesetzt werden, sobald bei öffentlichen Versteigerungen dem Bieter oder anderen Personen, um diese zum Bieten anzureizen, unentgeltlich geistige Getränke verabfolgt werden. Schließlich dürfte eine Bestimmung getroffen werden, wonach, wer gewerbmäßig Geld oder Creditgeschäfte treibt, verpflichtet ist, dem Schuldner abfällige eine Rechnungszahlung zu unterbreiten. Damit soll den Verweirder darüber abgeklärt werden, daß namentlich in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung die auf wucherliche Ausbeutung ausbleibenden Geschäftsgänge die Abrechnung lang zu verlängern.

* Auf Anträgen waren noch dem neuen Verordnungsgebot am 30. September 1892 im Ganzen 167,800 Anträge eingereicht. Rentenanträge auf Zinsabgrenzung waren 11,477 anerkannt. Die Zahl der zurückgewiesenen Anträge betrug hier 11,034. Unter den Personen, die in den Gemis der Zinsabgrenzung traten, befanden sich 300, welche bereits vorher eine Altersrente bezogen.

* Die Nothstandsfragebogen ergaben über 30,000 Gewerbetreibenden in Hamburg 8000 Rothleidende, ferner 15,000 Arbeitlose.

* Gegenwärtig. Der Schumann Freitag aus Potsdam, welcher bei einem Brande vor zwei Jahren einen Arbeiter tödtlich verletzt hatte und wegen dieser Missethat wegen der Nothwendigkeit freigesprochen wurde, wurde alsbald wegen seiner Verbrechen in Preußen zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurtheilt. Der Kaiser begnadigt und in die Nothwendigkeit Schumanns aufgestellt worden.

Aus Stadt und Land.

Wiesbaden, 26. October.

— Amtlicher Erntebericht. Im Regierungsbezirk Wiesbaden war, so schreibt der Reichsanzeiger, die Ernte der diesjährigen Ernte außerordentlich günstig, so daß diese überall frühzeitig beendet werden konnte. Die Vorkulturreis haben durchweg einen guten Ertrag geliefert, namentlich das Wintergetreide, während das Sommergetreide wegen der anhaltenden Trockenheit im Stroh geringer geblieben ist. Die Gerichte ist zwar gut eingebracht worden, aber sehr wenig ergebnis gewesen, wenn auch die gute Qualität des Hases vielfach gerühmt wird. Die Kartoffelernte scheint eine recht befriedigende zu sein. Hinsichtlich der übrigen Ernteerträge werden wir uns später berichten. Die Ernte der Hühner ist ebenfalls eine recht befriedigende. Die Qualität der Hühner ist ebenfalls eine recht befriedigende. Die Ernte der Hühner ist ebenfalls eine recht befriedigende.

— Stadtausschuss. Sitzung vom 26. October. Vorsitzender: Herr Bürgermeister H. H. Böttger. Die Herrn Stadträte Hartung, Wedel, Steinfäuler und Wagemann. Zunächst

stand die Gewerbesteuere des Kaufmanns Herrn Jacob gegen die Königl. Polizeibehörde wegen Vertheilung der Steuern zum Einhalten mit feineren Spirituosen zur Vertheilung. Herr Rutz hat in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu genügt wäre. Die Acte-Deputation dagegen hat dem Gebräu auf Genehmigung zugestimmt und gab dabei die Erklärung aus, daß ein fraglicher Gebräu von 200 Litern in dem Hause zum 26. October 89 ein Gesuch gestellt eingereicht und um die erwähnte Concession nach der Polizeibehörde hat sich gegen die Genehmigung zu wehren, weil in der Taxenverträge dem fraglichen Gebräu

Herr J. Wolf, den 5. Herr M. Müller, Weinheim erhielten aus...

Schwarzwald. Herr Friedrich Christian Koffel hier...

Wiesbaden, 25. Oct. In den vier letzten Tagen...

Wiesbaden, 25. Oct. Die alljährlich im Herbst hier...

Wiesbaden, 25. Oct. Herr Friedrich Coppstein an...

Wiesbaden, 25. Oct. Die Kammerfahrt hieher, Inhaber Keller n. Co.

Wiesbaden, 25. Oct. Einem an einem Neuen in Frankfurt...

Wiesbaden, 25. Oct. Der eigene Sohn hat in...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Hierheim a. M., 25. Oct. Die Weinlese liefert im...

Hierheim a. M., 25. Oct. Bei dem Finger Hofmann...

Hierheim a. M., 25. Oct. Neulich hatten wir von einer...

Wiesbaden, 25. Oct. Die alljährlich im Herbst hier...

Wiesbaden, 25. Oct. Herr Friedrich Coppstein an...

Wiesbaden, 25. Oct. Die Kammerfahrt hieher, Inhaber Keller n. Co.

Wiesbaden, 25. Oct. Einem an einem Neuen in Frankfurt...

Wiesbaden, 25. Oct. Der eigene Sohn hat in...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

werden musste. Die Entlassung der Bergleute erfolgte allmählich...

Antilger Choleraerkrankt vom 24. October: Hamburg 6...

Heber die Weiterführung des Waldreparaturprojektes...

Wiesbaden, 25. Oct. Die alljährlich im Herbst hier...

Wiesbaden, 25. Oct. Herr Friedrich Coppstein an...

Wiesbaden, 25. Oct. Die Kammerfahrt hieher, Inhaber Keller n. Co.

Wiesbaden, 25. Oct. Einem an einem Neuen in Frankfurt...

Wiesbaden, 25. Oct. Der eigene Sohn hat in...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Wiesbaden, 25. Oct. Nach die Unterbindung über ein...

Kleine Chronik.

Antilger Choleraerkrankt vom 24. October: Hamburg 6...

Geldmarkt.

-m. Courverdict der Frankfurter Börse vom 26. Oct.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 25. Oct. In den Kreisen der deutschen Regierung...

Geschäftliches.

Die eric und älteste „Bodega“-Firma a. d. Continent...

Die heutige Abend-Ausgabe umfasst 8 Seiten.

tertion mehr an den Julius Galar, als an die Glaviator denken...

Sehr begnadeter „Humoristischer Plätter“...

Der „Lebemann“, Onkel v. Mofers Lustspiel, wurde...

(Krieg im Frieden) in seinem neuesten Lustspiel kann noch weiter...

Tommy's Nachlass. Wie „Truth“ mittelst, hat der...

Die drei kleinen Schiffe des Columbus, mit welchen...

Wiesbaden, den 12. December 1890.

Wiesbaden, den 12. December 1890.

Wiesbaden, den 12. December 1890.

Kurhaus zu Wiesbaden.

Mittwoch, den 28. October, Nachmittags 4 Uhr: 519. Abonnements-Concert

des Städtischen Kur-Orchesters, unter Leitung des Kapellmeisters Herrn Louis Lüstner.

- Program: 1. Ouverture zu „Elverhoi“... 2. Balletmusik aus „Faust“... 3. Melodie, Concertstück... 4. Die Gondoliere, Walzer... 5. Arie aus „Idomeneus“... 6. Trübsneri aus „Kindersee“... 7. Fantasia aus „Traviata“... 8. Hochlandklänge, Marsch...

Abends 8 Uhr: 520. Abonnements-Concert

des Städtischen Kur-Orchesters unter Leitung des Concertmeisters Herrn Franz Nowak.

- Program: 1. Kriegsmarsch der Priester aus „Athena“... 2. Ouverture zu „Die Stumme von Portici“... 3. Entr'acte aus „La colombe“... 4. Dreigespräch zwischen Flöte, Oboe und Clarinette... 5. Ouverture zu „Die Grossfürstin“... 6. Unter'm Balkon, Serenade für Streichquartett... 7. Fantasia aus „Cavalleria rusticana“...

Fahrtenplan

der in Wiesbaden mündenden Eisenbahnen. Winter 1892/93.

Table with columns: Abfahrt von Wiesbaden, Richtung, Ankunft in Wiesbaden. Lists routes to Frankfurt, Coblenz, Limburg, Langen-Schwalbach, Dampfer, Wiesbaden-Biebrich, and Neroberg-Bahn.

Die Pferde-Bahn

(Bahnhofs- u. Kirchgasse - Langgasse - Tannstrasse) verkehrt von Morgens 8 bis Abends 8 1/2 und umgekehrt von Morgens 8 1/2 bis Abends 8 1/2; die Wagen folgen sich in Zwischenräumen von 5 Minuten in jeder Richtung.

Neroberg-Bahn (Pergfahrt).

Vormittags: 071 010 045 1010 1100 1200 Nachmittags: 1210 1250 1310 1350 1410 1450 1510 1550 1610 1650 1710

Aus den Wiesbadener Civilstandsregistern.

Geboren: 19. Oct.: dem Schuhmacher Wilhelm Wirth e. S., Friedrich Carl; dem Schneider Heinrich Marx e. S., Carl Friedrich Martin. 20. Oct.: dem Tagelöhner Georg Heuß e. S., Peter Johann. 21. Oct.: dem Weinbändler Adolf Augustin e. S., Susanne Auguste Eleonore Erna. 24. Oct.: dem Gärtnergehilfen Carl Gruber e. S., Helene Robette Marie.

Aus den Civilstandsregistern der Nachbarrorte.

Sonnenberg und Rambach. Geboren: 13. Oct.: dem Schreiner Philip Ludwig Wilhelm Dörz zu Sonnenberg e. S., Georg Emil Wilhelm. Aufgehoben: Fährersgehilfe Friedrich Christian Johann Bach aus Sonnenberg und Elvete Philippine Schwarz aus Holzhausen, Kreis St. Goarshausen. Glasergehilfe Carl Rauer aus Bierhadt und Caroline Christiane Schmidt aus Rambach. Zimmergehilfe Adolph Conrad Zahn aus Schösch und Pauline Christiane Caroline Schmidt aus Rambach. Verheiratet: 21. Oct.: Konregehilfe Carl Wilhelm Boris Philipp Kernberger und Wilhelmine Johanna Caroline Philippine Kitzler, beide wohnhaft zu Sonnenberg; Handwerker Ludwig Adolph Günther Bar aus Langscheid im Untermainkreise, wohnhaft zu Sonnenberg, und Caroline Elisabetha Veit aus Wiesbaden, wohnhaft zu Sonnenberg. Geboren: 17. Oct.: Christian Ludwig, S. des Meisters Ludwig Carl Philipp Dörz zu Sonnenberg, 1 J. 9 M. 18 T.

Geburts-Anzeigen, Verlobungs-Anzeigen, Heiraths-Anzeigen, Trauer-Anzeigen. In einfacher wie feiner Ausführung fertigt die L. Schellenberg'sche Hof-Buchdruckerei Comptoir: Langgasse 27, Erdgeschoss.

UNTERZEUGE für Damen, Herren und Kinder in Baumwolle, Viconia, Wolle etc. empfiehlt zu billigen Preisen 20083 Carl Claes, 3. Bahnhofstrasse 3.

Protestantische Hauptkirche zu Wiesbaden.

Freitag, den 28. October, Abends präcis 7 Uhr.

II. Orgel- und Vocal-Concert

von Adolf Wald unter glühiger Mitwirkung

von Fräulein Agnes Kranz (Sopran) und Fräulein Antonie Bloem (Alt) von hier.

Eintrittskarten à 2 Mark (Altarpfad und Chorbühne), à 1 Mark (Schiff und beide Emporbühnen ein Preis) sind in den Buch- u. Musikalienhandlungen der Herren Feller & Gecks, Jurny & Messel Nachfolger (Reubke), Moritz & Münzel, H. Hoemer, Gebr. Schellenberg und Wagner, in der Pianofortehandlung des Herrn Smith, sowie Abends an der Kasse zu erhalten.

Der Eintritt zum Concert kann nur gegen Abgabe der Karten erfolgen.

Öffnung der Kirche 6 1/2 Uhr Abends. 21019

Für alle Interessenten des Getreide-, Mehl-, Spiritus-, Zucker-, Oel-, Kartoffel-, Seiden-, Petroleum-, Hopfen-, Woll-, sowie Capitalisten, Bankiers u. s. w.

Bank- und Handels-Zeitung

Das einzige große Specialblatt, das wöchentlich sieben Mal herausgegeben wird und bereits in 39. Jahrgang erscheint. Sie beschäftigt sich vorzugsweise mit den Verhältnissen des Producten- und Waarenmarktes und bringt, unterthut von mehr als 200 Correspondenten in allen Theilen Deutschlands, in England, Frankreich, Oesterreich, Ungarn, Rumänien, Amerika u. s. w., täglich telegraphisch und brieflich ausführliche Original-Berichte von allen Handelsplätzen der Welt. Ganz besonders richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf den Aussenmarkt und auf den Wollhandel. Anger dem wirtschaftlichen Eher bringt sie eine orientirte weltliche Literatur, politische Telegramme u. s. w. Sie ist das älteste Organ der Berliner Börse und enthält als solches eine Reihe wissenschaftlicher und praktisch anwendbarer Nachrichten aus dem Bank- und Wechselverkehr, sowie den wichtigsten und correctesten Courzetteln von der Berliner Fonds- und Wollnotenbörse. Ihre Notierungen von der Berliner Productenbörse und den übrigen Märkten gelten als maßgebend. Als „Glaubensbeilage“ erhalten die Abonnenten wöchentlich den „Landwirthschaftlicher Anzeiger“, dessen Mitarbeiter Fachmänner ersten Ranges sind und der hauptsächlich auf solche Dinge Rücksicht nimmt, die auch für den Productenhandel, den Export und die von direktem Interesse sind und die Verleumdungen des Deutschen Reiches und schließlich Preussens Staats-Angelegenheiten. Die Bank- und Handels-Zeitung dient als offizielles Substitutionsorgan für Reichs-, Staats-, Provinzial- und für eine Reihe von Gesellschaften, landwirthschaftlichen Institutionen und ähnlichen Unternehmungen. Der Abonnementspreis der Bank- und Handels-Zeitung incl. sämtlicher Beilagen beträgt vierteljährlich für Deutschland und das deutsch-österreichische Postgebiet 8 Mk., für Frankreich 40 Pf. die Beilagen. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten an, in Berlin die Expedition der Bank- und Handels-Zeitung Berlin SW., Zimmerstraße 95/96.

Für nur 35 Pfennige monatlich können Sie täglich eine angenehme Lektüre erhalten, wenn Sie bei Ihrer Postanstalt die Bank- und Handels-Zeitung in größter Zeitungsjornal erscheinen.

Nowawes-Neuendorfer Zeitung

bestehen. Derselbe bringt täglich folgende Beilagen: politische Rundschau des In- und Auslandes, provinzielle Nachrichten, lokale Berichte aus Potsdam und Umgebung, feilsche Wochenplaner, zwei Erzählungen und gewahrt insbesondere den vermissten Nachrichten von und fern ganz besondere Aufmerksamkeit. Doch dieser Reichhaltigkeit jeder Nummer giebt dieselbe ihren Reiz noch wöchentlich 3 illustrierte Gratis-Beilagen: Mittwoch: 4-seitiges belletr. Unterhaltungsblatt. Freitag: „Lustige Welt“, 4-seit. Witzblatt ersten Ranges. Sonntags: „Welt, Sonntagsblatt mit doppel. Illustrationen. Inserate erscheinen in allen Bevölkerungsklassen guten Erfolg. Abonnementspreis: pro Monat 35 Pf.; pro Vierteljahr 1 M. 15 Pf. Expedition: Nowawes bei Potsdam.

Plafate: „Möblierte Zimmer“, auch ungezogen, vorrätig im Tagbl.-Verl.

Der Placat-Fahrplan des „Wiesbadener Tagblatt“, die Anfahrts- und Abfahrtszeiten der hiesigen Eisenbahnen verzeichnend, namentlich die von Herren Hof- und Schenkwürden zum Anhängen in den Localen bestellt, ist seit 1. October in neuer Ausgabe für 50 Pfg. das Stück käuflich im Tagblatt-Verlag.

Die „Rheinische Volkszeitung“

mit der illustrierten Beilage „Im Familienkreise“ erscheint in Cestrich i. Rheingau. Zweiggeschäft in Etzville a. Rhein. Die „Rheinische Volkszeitung“ ist die größte und verbreitetste Zeitung im Rheingaukreis; sie erscheint wöchentlich zweimal (Mittwochs und Sonntags). In Zusätzen aller Art ist die „Rheinische Volkszeitung“ wegen ihrer großen Auflage und ihrer Verbreitung in allen Schichten der Bevölkerung nicht allein im Rhein-gaukreis, sondern auch in den benachbarten Kreisen und darüber hinaus vorzüglich geeignet. Inserate haben erfahrungsgemäß den bestmöglichen Erfolg. Preis der 6-gelappten Zeit 10 Pf. Bei Wiederholungen hohen Rabatt. Probenummern gratis und franco.

Frankfurter Börsen- und Handels-Zeitung XXII. Jahrgang.

— Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Sorgfältig redigirt, ausführliche Besprechungen aller Börse, Handel, Industrie und Verkehrsweisen betreffenden Fragen. Ausgedehnteste telegraphische Berichterstattung. — Tägliche telegraphische Berichte von den Effecten- und Productenbörsen des In- und Auslandes. Tägliche Extra-Beilage: Das vollständige Coursblatt der Frankfurter Börse. Wöchentliche Beilagen. Erschöpfende Verlosungsanzeigen. Die „Frankfurter Börsen- und Handelszeitung“ ist das einzige Fachblatt, welches gleichzeitig ein Sammelwerk aller finanziell und commercial wichtigsten Daten bildet. Inserate: Die 6-spaltige Petitione oder deren Raum 30 Pf. Abonnements zum Preise von Mk. 3.75 incl. Postaufschlag pro Quartal nehmen stinmtl. Postanstalten des In- und Auslandes entgegen. Die Expedition d. „Frankfurter Börsen- u. Handelszeitung“ Probenummern gratis und franco.

Badischer General-Anzeiger Mannheimer Tagblatt

weil Unterhaltungs-Beilagen: „Der Erzähler“ und „Schach-Zeitung“. Beilage: „Lustige Welt“ No. 702. Verleger: Max Zahn & Comp., Mannheim. Haupt-Insertions-Organ allerersten Ranges für das Großherzogthum Baden und Nordsachsen, besonders für den Kreis Mannheim-Ludwigsbafen und Umgegend. Größtenteils wöchentlich 7 Mal in Groß-Form, 4-12 Seiten stark und reichhaltig. Preis: 40 Pf. Abonnementspreis: in ganz Deutschland vierteljährlich 8 Mk. 2 am Posthalter abgeholt; durch den Briefträger frei ins Haus gebracht 82 Pf. Probe-Abonnement sehr empfehlenswert! Pro Federblätter gratis u. franco.

Baukeller Anzeiger

Organ für den Aufgebirgs-Bezirkt Rheinf. Erhebt wöchentlich dreimal und kostet vierteljährlich 1 Mark. Anzeigen haben guten Erfolg und wird die dreispaltige Petitione mit 15 Pfennig berechnet. Bei Wiederholungen Rabatt.

Man abonnirt auf das „Wiesbadener Tagblatt“, täglich bis zu 80 Seiten stark, 2 mal (Morgens und Abends) erscheinend, Bezugspreis 50 Pfg. monatlich, im Verlag, Langgasse 27 in Wiesbaden, in den 32 Ausgabestellen in Wiesbaden, bei den Dreiberg-Expeditionen in den Nachbarorten, bei allen Kaiserlichen Post-Anstalten hier und auswärts. Zum 1. November neu eintretende Abonnenten erhalten das „Wiesbadener Tagblatt“ bis Ende October unentgeltlich.

Die geehrten Leser und Leserrinnen werden freundlichst gebeten, bei allen Anfragen und Bestellungen, welche sie auf Grund von Auszügen im „Wiesbadener Tagblatt“ machen, sich stets auf dasselbe beziehen zu wollen.

Berantwortlich für den politischen und feuilletonistischen Theil: W. Schulte vom Brühl; für den übrigen Theil und die Anzeigen: G. Köpferdt. Rotationspressen-Druck und Verlag der L. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden.

Coursblatt des „Wiesbadener Tagblatt“ vom 26. October 1892. Frankfurt, Druck-Direktion 3 1/2.